

PROF. Dr. HANS NATHAN,

Institut für Zivilrecht an der Humboldt-Universität
Berlin

Der vorstehende Artikel, dessen Bedeutsamkeit für die volkseigene Wirtschaft, die Vertragsgerichte und vor allem die Planungsstellen auf der Hand liegt, kann insofern nicht ganz befriedigen, als K o h n die m. E. wichtigste Frage des von ihm behandelten Komplexes nicht eindeutig beantwortet: die Frage, ob das Vertragsgericht den Vertragspartner, den es trotz offensichtlicher Unzweckmäßigkeit dieser Maßnahme zum Abschluß eines Vertrages gezwungen hat, nachher auch — gegebenenfalls durch Auferlegung einer entsprechenden Vertragsstrafe — zur Erfüllung des Vertrages, also zur Abnahme der Ware zwingen muß, durch die bereits vorhandene überplanmäßige Bestände noch weiter vermehrt werden. Kohn teilt lediglich mit, daß diese Frage — auch in Kreisen des Vertragsgerichts selbst — nicht einhellig beantwortet werde.

Nach meiner Auffassung kann, sofern man die Verpflichtung des Vertragsgerichts bejaht, die Partei zum Vertragsabschluß zu zwingen — und darüber scheint beim Staatlichen Vertragsgericht bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik Einigkeit zu bestehen —, kein Zweifel daran obwalten, daß das Vertragsgericht dann auch die Erfüllung des Vertrages durchsetzen muß. Jede andere Lösung wäre im höchsten Maße inkonsequent und formal. Würde das Vertragsgericht den Abschluß des Vertrages, nicht aber dessen Erfüllung erzwingen, so wäre ja die erste Maßnahme eine reine Farce, die den Schuldner zu nichts verpflichtet, sofern er nur nachweisen kann, daß er alle Mühe aufgewendet hat, um die überplanmäßigen Bestände abzusetzen.

Ich meine, daß sich das Staatliche Vertragsgericht zu einer derartig inkonsequenten und formalistischen Entscheidungstätigkeit nicht hergeben kann. Ausschlaggebend erscheint mir dabei, daß durch eine solche Handhabung niemals der Zweck erreicht werden kann, den das Vertragsgericht mit der Erzwingung des Vertragsabschlusses doch offensichtlich im Auge hat. Denn in Fällen, in denen der Schuldner dem Vertragsgericht nachgewiesen hat, daß er wegen schon vorhandener Überplanbestände nicht noch weitere Waren derselben Art abnehmen kann, in denen also das Vertragsgericht selbst den Warenbereitstellungsplan für falsch hielt,

mit seinen Vorstellungen aber bei der Planungsstelle nicht durchgedrungen ist, kann die Erzwingung des Vertragsabschlusses nur einen vernünftigen Zweck haben: die fehlerhafte Planungspolitik ad absurdum zu führen.

Die weitere Vergrößerung der unabsetzbaren Überplanbestände kann ja bei dem Schuldnerbetrieb ohne Folgen bleiben: sein Gewinn muß sich verringern, sein Direktorfonds muß schwer in Mitleidenschaft gezogen werden, und damit werden die Werkstätten des Betriebes auf den Plan gerufen, die sich der demokratischen Einrichtungen unseres Staates, insbesondere der öffentlichen Kritik, zu bedienen wissen werden, um auf diese Weise der Planungsstelle ihre Fehler vor Augen zu führen und die Verantwortung für die vorgekommene Wirtschaftsschädigung dorthin zu legen, wohin sie gehört. Es wird sich dann sehr schnell herausstellen, daß auf diesem Wege wirkungsvoller das erreicht wird, was das Vertragsgericht mit seinen Vorstellungen nicht erreichen konnte: eine bessere Planung, die dann auch anderen Zweigen der Wirtschaft zugute kommt.

Dieser Erfolg kann aber niemals erzielt werden, wenn der Schuldner nicht zur Abnahme gezwungen wird, denn dann bleibt eben alles beim alten; der Schuldnerbetrieb erfährt keine zusätzliche Belastung. Auf der anderen Seite würde aber bei dieser Handhabung der produzierende Betrieb aufs schwerste geschädigt werden, denn er hat ja auf Grund des erzwungenen Vertrages und im Vertrauen auf die gegebenenfalls vom Vertragsgericht zu erzwingende Abnahme die Ware hergestellt und würde nun, wenn das Vertragsgericht nicht wiederum eingreift, für seine Ware weder Bezahlung erhalten noch eine Vertragsstrafe beanspruchen können. Auf dem Rücken des Produktionsbetriebes aber kann der Streit unter keinen Umständen ausgeglichen werden, denn er ist es ja nicht, bei dem die Überplanbestände lagern und bei dem daher die ganze Störung im Wirtschaftsablauf ihren Ausgang genommen hat.

Es gibt also nur eine Lösung des von Kohn behandelten Streitfalles: Erzwingen sowohl des Vertragsabschlusses als auch der Warenabnahme mit der Folge, daß zwar die Überplanbestände bei dem Schuldner zunächst noch weiter vergrößert werden, aber gerade deshalb Aussicht besteht, schneller an die Wurzel des Übels zu gelangen.

Aus der Praxis — für die Praxis

Gesichtspunkte für die Bemessung des Streitwerts im Hinblick auf einen bevorstehenden Vergleich

In NJ 1953 S. 472 ist ein Beschluß des Kammergerichts veröffentlicht, dem der folgende Leitsatz vorangestellt war:

„Bei der Streitwertfestsetzung ist von den gestellten Ansprüchen unter Berücksichtigung der* konkreten Umstände des Einzelfalles auszugehen. Eine ungerechtfertigt niedrige Streitwertfestsetzung verletzt die Interessen der Gesellschaft. Sie stellt eine Vergeudung von Volksvermögen und somit einen Verstoß gegen das Sparsamkeitsregime dar.“

Diese Frage tritt an den Richter nicht selten heran, so daß eine grundsätzliche Stellungnahme geboten erscheint. Der Begründung des Beschlusses kann nicht beigepflichtet werden. Das KG vertritt die Meinung, daß eine Streitwertfestsetzung, die zur Förderung eines Vergleichsabschlusses bewußt niedrig erfolgt, die Interessen der Gesellschaft verletzt. Die dabei herangezogenen rein finanziellen Gesichtspunkte stellen eine zu einseitige und oberflächliche Betrachtungsweise dar; sie müssen gegenüber einem höherwertigen Interesse der Gesellschaft zurücktreten. Das ist der Gedanke des Rechtsfriedens zwischen den Parteien, der durch eine gütliche, einverständliche Regelung, durch freiwilliges gegenseitiges Nachgeben weit eher gewahrt oder wiederhergestellt werden kann, als dies ein Urteil vermag.

Daß dieses Prinzip dem finanziellen Interesse vorgeht, läßt sich auch aus verschiedenen gesetzlichen Regelungen des Kostenwesens erkennen. Ein solcher Grundsatz ergibt sich aus der Vorschrift des § 23 GKG, die den rückwirkenden Wegfall einer bereits entstandenen Beweisgebühr für den Fall eintreten läßt, daß sich die Parteien vergleichsweise einigen.

Ein ähnliches Entgegenkommen desselben Gesetzes enthalten die Vorschriften über die Rücknahme der Klage und über das Güteverfahren (§§ 29, 31a GKG).

Das vorrangige Interesse der Gesellschaft an einer auf freiwilliger Basis erzielten Einigung der Prozeßparteien wird besonders deutlich in der Regelung des Arbeitsgerichtsgesetzes, das in diesem Fall auf Gerichtsgebühren überhaupt verzichtet (§ 12 ArbGG).

Es entspricht daher der in diesen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Zielsetzung, daß dem Richter bei der nach freiem Ermessen erfolgenden Streitwertfestsetzung ein größerer Spielraum nach unten gelassen wird, wenn dadurch das Zustandekommen eines den Interessen der Parteien und der Rechtslage entsprechenden Vergleichs gefördert wird. Daher kann die Feststellung eines Ermessensmißbrauchs allein auf finanzielle Erwägungen nicht gestützt werden.

Daneben wird es auch recht fraglich sein, ob es prozeßökonomischen Grundsätzen entspricht, vergleichsbeneigte Parteien durch eine hohe Streitwertfestsetzung und die damit verbundenen Kosten vor dem